

Ausführungsreglements zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen

Abänderung vom ...

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 7 und 12 des Gesetzes über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen;
Auf Antrag des Departementes für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Das Ausführungsreglements zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 15. April 1981 wird abgeändert wie folgt:

Art. 1 *Amt für die Eintreibung und Vorschüsse
von Unterhaltsbeiträgen*

¹ Das Amt für Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen (nachfolgend mit Amt bezeichnet) steht den Personen zur Verfügung, die im Kanton Wallis ständig wohnhaft oder niedergelassen sind und welche die Unterhaltsbeiträge nicht regelmässig erhalten können, auf die sie Anrecht haben.

² Der Gläubiger von Unterhaltsbeiträgen kann dem Amt ausserdem ausdrücklich den Auftrag erteilen, die Unterhaltsbeiträge, die in den zwölf Monaten, bevor er das Gesuch gestellt hat, fällig geworden sind, einzukassieren.

Art. 3, al. 3 *Gesuch um Vorschüsse*

³ Das Amt gewährt Vorschüsse nur insofern, als der Gesuchsteller und die begünstigten Kinder tatsächlich in der Schweiz wohnen.

Art. 4 *Einkommens- und Vermögensgrenze*

Vorschüsse können zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nur gewährt werden, wenn:

- a) das jährliche steuerpflichtige Einkommen des Gesuchstellers, wenn er allein ist, 32'000 Franken nicht übersteigt; dieser Betrag wird je unterstützungspflichtiges Kind um 6500 Franken erhöht;
- b) oder das jährliche steuerpflichtige Einkommen des Gesuchstellers zusammen mit dem Einkommen jeder Person, mit der er gemeinsamen Haushalt führt, 40'000 Franken nicht übersteigt, wobei dieser Betrag je unterstützungspflichtiges Kind um 6500 Franken erhöht wird;
- c) und wenn, grundsätzlich, das steuerpflichtige Vermögen des Gesuchstellers 65'000 Franken nicht übersteigt. Dieser Betrag wird verdoppelt, wenn das Vermögen ganz oder teilweise aus Immobilien, die vom Gesuchsteller bewohnt werden, oder aus Geschäftsvermögen, das von ihm bewirtschaftet wird und für ihn eine Einkommensquelle darstellt, besteht.

Art. 9 *Verwendung der rückvergüteten Beträge*

Die nachträglich durch das Amt eingezogenen Unterhaltsbeiträge werden in erster Linie zur Deckung der gewährten Vorschüsse und gegebenenfalls für die entstandenen Kosten verwendet.

Art. 12 *Indexierung*

Die in den Artikeln 4 und 7 dieses Reglements festgelegten Beträge werden jährlich dem Landesindex der schweizerischen Konsumentenpreise angepasst.

Art. 14 *Aufgehoben*

Art. 15 *Inkrafttreten*

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie ist mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt, das mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

II

Dieses Reglement ist im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am ... in Kraft .

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 7. Dezember 2005

Der Präsident des Staatsrates : **Claude Roch**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**